

Fachtag Kinderschutzkonzept 31.08.2022



Anforderungen an die Einrichtungskonzeption

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1)

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

...

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) ...

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

Die Einrichtungskonzeption ist Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII!

Der Träger ist für die Erarbeitung der Einrichtungskonzeption verantwortlich. Diese Aufgabe kann er nicht auf die Leitung(en) seiner Einrichtung(en) übertragen.

Zu welchen Gesichtspunkten soll eine Einrichtungskonzeption umfassend ausführen?:



Zu folgenden Inhalten soll das Konzept zum Schutz von Kindern vor Gewalt u. a. ausführen:

- Weswegen ein institutionelles Schutzkonzept
- rechtliche Grundlagen
- Rechte der Kinder
- Verhaltenskodex pädagogischer Mitarbeiter/innen gegenüber Kindern, Eltern, untereinander
- Gestaltung von Nähe und Distanz (Körperkontakt, Wahrung der Intimsphäre etc.)
- Sprache, Wortwahl
- sexualpädagogisches Konzept
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
- Aus- und Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter/innen, Fachberatung und insofern erfahrene Fachkraft

- pädagogischer Ansatz zur Stärkung von Kindern (wiederkehrende Projekte zum Thema)
- Geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung der Kinder; Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Gefährdungsanalyse
- Handlungsplan zum Vorgehen, wenn ein Ereignis eingetreten ist (Meldepflichten, Verantwortlichkeiten, Bearbeitung des Sachverhaltes, Hinzuziehen einer externen Expertise, Vorgehen bei Rehabilitation)

Das Landesjugendamt empfiehlt bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes eine externe Begleitung hinzu zuziehen, zu der die pädagogischen Mitarbeiter/innen in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Der Träger ist verpflichtet, geeignete Konzepte und Verfahren zu entwickeln, diese in den Einrichtungen zu installieren, einrichtungsspezifisch zu konkretisieren, festzuschreiben und deren Umsetzung/Einhaltung zu gewährleisten.

Das Landesjugendamt erwartet, dass die Träger unaufgefordert den Prozess der Erarbeitung des Schutzkonzeptes beginnen und das Konzept kontinuierlich fortschreiben.

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens liegt der Fokus des Landesjugendamtes aus Präventionsgründen darauf, dass der Träger die Gewähr dafür bietet, dass das Kindeswohl in der Einrichtung gewährleistet wird und der Träger den rechtlichen Vorgaben vollumfänglich nachkommt (Zuverlässigkeit des Trägers).

Das Landesjugendamt steht ausschließlich in einer Rechtsbeziehung zum Träger der Einrichtung. Insofern hat der Träger der Einrichtung in allen Belangen die Betriebserlaubnis betreffend mit dem Landesjugendamt zu korrespondieren und nicht die Leitung oder die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung.

Ereignis/Entwicklung mit möglichen Folgen für das Wohl der Kinder

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII – Meldepflichten des Trägers:

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde **unverzüglich** über ...

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen zu melden.
(siehe Handreichung des SMS „Hinweise zur Umsetzung von § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen“)

Was erwartet das Landesjugendamt vom Träger:

Melden Sie das Ereignis unverzüglich.

Informieren Sie mit der Meldung über Ihr bereits erfolgtes Vorgehen:

Was haben Sie unternommen? Was werden Sie noch unternehmen?

Welche Maßnahmen setzen Sie um bzw. beabsichtigen Sie umzusetzen?

Wichtig!: Dokumentieren Sie genau. Senden Sie die Dokumentation mit der Meldung an das LJA.

Was macht das Landesjugendamt?:

- ⇒ Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes und Sichtung der von Ihnen eingereichten Unterlagen, ggf. Beratung zum weiteren Vorgehen,
- ⇒ Forderung Reflexion der bestehenden Rahmenbedingungen, Gefährdungspotentialanalyse
- ⇒ Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Sicherung des Wohls der Kinder

Literatur und Empfehlungen, die hilfreich sein können:

- Handlungsleitlinien für Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ);
- Empfehlung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (verabschiedet vom LJHA am 23.09.2021); www.landesjugendamt.sachsen.de → Fachberatung → Kindertagesbetreuung → weiterführende Empfehlungen
- „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ - Arbeitshilfe des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII – Meldepflichten bei Ereignissen, die Kindeswohl gefährden können; www.landesjugendamt.sachsen.de → Betriebserlaubniswesen → Meldepflichten gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

-Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder - Empfehlungen zur Umsetzung der Aufsichtsfunktion der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Vielen Dank!